

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 92/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

g e g e n

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Oktober 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Hankel, Görtner und Winter

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 26. Februar 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler entschieden, daß die Ansprüche des Erblassers wegen Schadens an Freiheit und Schadens an Körper oder Gesundheit gemäß § 190 a Abs. 1 ZPO erloschen sind, weil bis zum 31. März 1967 die erforderliche Angabe von Beweismitteln unterblieben ist (vgl. BGH RnW 1975, 184). Einen Wiedereinsetzungsantrag wegen Versäumung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 ZPO hat der Erblasser nicht gestellt, sondern nur ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 ZPO-Schluss geltend gemacht. Die nach Art. III Nr. 1 Abs. 2 ZPO-Schluss

- 3 -

mit § 190 a BEG erforderliche Substantiierung mußte daher bis 31. März 1967 und nicht bis 31. Dezember 1969 erfolgen. Sie konnte nur unterbleiben, wenn bis zum 30. September 1966 der anspruchsbegründende Sachverhalt bereits dargelegt war (vgl. BGH RnW 1973, 276). Das ist nicht geschehen.

Auf die Sonderverschrift des Art. III Nr. 1 Abs. 4, 5 BEG-SchlußG mit § 31 Abs. 2 BEG können sich die Kläger nicht berufen, weil das Lager Magyarevar, in dem der Erblasser inhaftiert war, nicht als Konzentrationslager im Sinne von §§ 31 Abs. 2, 42 Abs. 2 BEG anerkannt ist. Auch die verlängerte Substantiierungsfrist bis 6. Oktober 1973 (vgl. BGH RnW 1980, 50) gilt hier nicht, weil der geltend gemachte Anspruch nicht auf § 150 BEG aF, sondern auf § 150 BEG in der Neufassung des BEG-Schlußgesetzes gestützt wird.

Zur Substantiierung gemäß § 190 a Abs. 1 BEG ist die Angabe von Beweismitteln (§ 190 Nr. 3 BEG) erforderlich. Hierfür genügt es, daß der Sachvortrag bis 31. März 1967 Beweismittel erkennen läßt (BGH RnW 1978, 20). Da als Beweismittel auch eine eigene eidesstattliche Versicherung des Antragstellers zulässig ist (vgl. BGH RnW 1981, 83), bezeichnet ein Antragsteller auch mit der Ankündigung, er werde noch eine eigene eidesstattliche Versicherung vorlegen, Beweismittel i. S. des § 190 Nr. 3 BEG (BGH, Urteil vom 9. Juli 1981 - IX ZR 53/80). Eine solche Ankündigung, die bis zum 31. März 1967 abgegeben werden mußte, fehlt im Lebenslauf des Erblassers vom 17. März 1967, der auch sonst keine Angabe von Beweismitteln erkennen läßt. Die Vorlage der eidesstattlichen Versicherung vom 23. Januar 1968 war verspätet.



Auch die Entscheidung des Berufungsgerichts zu
Art. V BEI-Schluss entspricht der Sachlage.

Mai

Zorn